



SATZUNG

des STUDYLIFE Paderborn e.V.

vom 15.11.2012

§1 Name

Der Verein führt den Namen „STUDYLIFE Paderborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Adresse: STUDYLIFE Paderborn e.V.
Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

§ 3 Vereinszweck

- I. Der Zweck des Vereins ist es die Studierenden der Universität Paderborn in ihrem Studium zu begleiten und ihre persönliche Entwicklung zu fördern. Es ist ein Ziel den Gedanken-, Wissens- und Erfahrungsaustausch der Studierenden, die Kommunikation und Verbundenheit untereinander sowie zur Universität Paderborn zu fördern. Darüber hinaus stellt der Verein den Kontakt zwischen Schulen, Universität und lokalen Unternehmen her, versucht diese zu vertiefen und nachhaltig im Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

- II. Leitideen zu diesen Aktivitäten und zur Charakterisierung dieses Vereins sollen im Wesentlichen sein:
 - (1) Als grundlegendes Leitprinzip sieht der Verein den Auftrag den Studierenden der Universität Paderborn einen kostenfreien Service zur Unterstützung während und nach deren Studium zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten ihr in der Theorie erlerntes Wissen praxisnah bei der Organisation und Unterhaltung eines Dienstleistungsangebots an die Studierendenschaft anzubringen.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Aufbau, die Pflege sowie den Betrieb des Hochschulportals STUDYLIFE via Internet (erreichbar unter der Domain studylife.de).

2. die Organisation von dem Vereinszweck dienlichen Veranstaltungen sowie von Fort- und Weiterbildungsangeboten beruflicher und persönlicher Art.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- I. Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51ff.AO).
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein.
- II. Ordentliches Mitglied kann jeder immatrikulierter Studierender der Universität Paderborn sein. Der Hauptteil der Mitglieder setzt sich aus Studierenden der Universität Paderborn zusammen.
- III. Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele und des Zwecks des Vereins dient und als sinnvoll erscheint.

§ 7 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- II. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- III. Der Vorstand teilt den Antragsstellern den Beginn der Mitgliedschaft mit.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) freiwilligen Austritt
 - (2) Ausschluss
 - (3) Streichung
 - (4) Tod des Mitglieds

zu (1): Der Austritt ist schriftlich (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

zu (2): Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- III. Nur Aktive besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über Freistellung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - (2) Rechnung zu legen für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (3) den Vorstand zu entlasten,
 - (4) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - (5) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - (6) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.

- III. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (1) Bericht des Vorstands,
 - (2) Bericht der Kassenprüfer,
 - (3) Entlastung des Vorstands,
 - (4) Wahl des Vorstands,
 - (5) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - (6) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - (7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- IV. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- V. Spätere Anträge und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- VI. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- VII. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VIII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- IV. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- V. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) ein 1. Vorsitzender
 - (2) ein 2. Vorsitzender
 - (3) ein Finanzvorstand (Kassenwart)
 - (4) ein Pressereferent (Schriftführer)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine bis zu zweimalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine mehr als zweimalige Wiederwahl ist nur möglich, sofern kein Gegenkandidat benannt wird. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- II. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- III. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die

stellvertretende Vorsitzende und der/die Vorstand Finanzen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- IV. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen sind mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
- V. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- VI. Kontoführungsberechtigt sind der erste Vorsitzende und der Finanzvorstand. Weitere Vollmachten zur Kontoführung müssen durch diese beiden Personen gemeinsam bestimmt werden.
- VII. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Kassenprüfer

- I. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- II. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- III. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- IV. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich¹ ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf² können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit ist der Grundsatz, der auch im Gesetz (BGB + AO) enthalten ist. Auch wenn die Satzung dazu keine Aussage enthält, ist von ehrenamtlicher Tätigkeit auszugehen.

² **Abs. (2)** enthält die Ausnahme vom Ehrenamt und gestattet dem Verein auf dieser Grundlage die Organ- und Vereinstätigkeit – auf welcher Grundlage auch immer – zu vergüten. Es handelt sich hier also um die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.³

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die zu der Zeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.
- IV. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

³ **Abs. (5)** regelt den Fall des Aufwandsersatzes, der kraft Gesetzes vor allem ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zusteht. Dabei handelt es sich um die Erstattung der angefallenen Auslagen und nicht um die Vergütung des zeitlichen Aufwandes, dies regelt ja Abs. (2)